

Allgemeinverfügung Nr. 5

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGⁱ); Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Eltern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patientinnen und Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden. Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

- 2. Alle Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie alle ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG haben erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Bewohnerinnen und Bewohner und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßre-

geln zugelassen werden. Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß von bis zu drei zu betreuenden Personen zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen deren Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, zu entlasten. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

4. Die Besucherinnen und Besucher, die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 von dem Besuchsverbot ausgenommen sind, sowie deren Besuchszeiten, sind unter Angabe ihrer Kontaktdaten zu erheben und zu dokumentieren.

5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu 1 bis 3:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Infektion auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Im Landkreis Emsland wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Emsland.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Es besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zudem sind die Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen gehören dabei nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes zu der identifizierten Risikogruppe, die es aufgrund eines möglichen schwerwiegenderen Krankheitsverlaufes im Falle einer Ansteckung besonders zu schützen gilt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und deren Beschäftigten, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal, zu unterbrechen und die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Um dies sicherzustellen, sind die unter den Ziffern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich und geboten.

Darüber hinaus sind die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppen besonders zu schützen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und deren Beschäftigten, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal steht. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zu 4:

Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Um potentielle Ansteckungsketten nachvollziehen und möglicherweise Betroffene (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsver-

dächtige und Ausscheider) kontaktieren und ggfs. unter Quarantäne stellen zu können, ist es erforderlich und angemessen, die Kontaktdaten sowie die Besuchszeiten der Besucherinnen und Besucher, die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 von dem Besuchsverbot ausgenommen sind, zu erheben und zu dokumentieren. Es ist zur Erreichung des Zwecks kein milderer, gleich geeignetes Mittel ersichtlich.

Zu 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 6:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 – 4 enthaltenen Anordnungen folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc-André Burgdorf

ⁱ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) in der Fassung vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 70),

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),